

Beilage 50.

Regierungsvorlage.

Gesetz vom . . .

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend das Institut der Landesverteidigung für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg.

Mit Zustimmung der Landtage Meiner gefürsteten Grafschaft Tirol und Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die von der gefürsteten Grafschaft Tirol und dem Lande Vorarlberg aufzustellenden Streitkräfte bilden integrierende Bestandteile der bewaffneten Macht und begreifen:

1. Die nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 123, in die gemeinsame Wehrmacht einzureihenden Wehrpflichtigen, die, mit Ausnahme der freiwillig in die Kriegsmarine Eingetretenen, in eine nach dem gesetzlich verfügbaren Stande vom Kaiser zu bestimmende Anzahl Tiroler und Vorarlberger Truppenkörper formiert oder in die Gestütsbranche eingeteilt werden, welche letztere zur Besetzung des Dienstes der Militärabteilungen in den staatlichen Pferdezuchtanstalten berufen ist;
2. die Landesjäger;
3. den Landsturm.

Die unter 2 und 3 genannten Streitkräfte bilden das auf diesem Gesetze beruhende Institut der Landesverteidigung; dieses wird durch das gesetzlich geregelte Schießstandswesen (Schießstandsordnung) ergänzt.

§ 2.

Alle Angelegenheiten der Landesverteidigung gehören in den Wirkungsbereich des Ministers für Landesverteidigung, der die Vorträge an den Kaiser erstattet.

§ 3.

Zur Beratung der Durchführungsfragen in Bezug auf die Organisation des Schießstandswesens und zur Vorberatung der für die Landesgesetzgebung bestimmten Wehrvorlagen ist die k. k. Landesverteidigungs-Kommission für das Schießstandswesen und in Wehrangelegenheiten in Tirol und Vorarlberg berufen.

Die Kommission untersteht unmittelbar dem Ministerium für Landesverteidigung.

§ 4.

Die k. k. Landesverteidigungskommission (§ 3) besteht aus dem Statthalter oder seinem Stellvertreter als Vorsitzender, dem Landeshauptmann von Tirol als Landes-Oberstschützenmeister oder seinem Stellvertreter im Landesauschusse, dem Landeshauptmann von Vorarlberg als Landes-Oberstschützenmeister oder seinem Stellvertreter im Landesauschusse, zwei Abgeordneten des Tiroler und einem Abgeordneten des Vorarlberger Landtages, ferner dem Militärreferenten der k. k. Statthalterei, sodann militärischerseits aus dem Korps- und Landesverteidigungskommandanten, dem dem Landesverteidigungskommando zugeordneten General, dem Generalstabschef des Korps- und Landesverteidigungskommandos oder ihren Stellvertretern und aus einem Delegierten des Landesverteidigungskommandos; der Kommission gehören auch die Referenten des Tiroler und des Vorarlberger Landesoberstschützenmeisteramtes mit beratender Stimme an.

§ 5.

Der vom Kaiser ernannte Landesverteidigungskommandant ist mit dem militärischen Befehle über die Landesverteidigung betraut.

Die Stellvertretung erfolgt nach den hierüber bestehenden militärischen Grundsätzen.

Der Landesverteidigungskommandant hat, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 3 und 4, denselben Wirkungsbereich wie die Landwehrkommandanten in den übrigen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern.

Der Landesverteidigungs-Kommandant und die ihm unterstehenden Kommandos, Behörden, Truppen und Anstalten sind in rein militärischer Beziehung dem Landwehr-Oberkommando, in allen übrigen Angelegenheiten im Wege des Landwehroberkommandos dem Ministerium für Landesverteidigung untergeordnet.

Im Kriege untersteht der Landesverteidigungs-Kommandant und die gesamte Landesverteidigung dem vom Kaiser bezeichneten Militär-befehlshaber.

§ 6.

Die Gesamtkosten der tirolisch-vorarlbergischen Landesverteidigung belasten im Frieden das Budget des Ministeriums für Landesverteidigung; jene Kosten hingegen, die durch die Mobilisierung und Verwendung der Landesverteidigung zu Kriegszwecken entstehen, werden vom Kriegsministerium bestritten.

§ 7.

Die Landesjäger bilden einen integrierenden Teil der k. k. Landwehr und sind gleich dieser im Kriege zur Unterstützung der gemeinsamen Wehrmacht und zur inneren Verteidigung berufen.

Die Landesjäger sind grundsätzlich zur Verteidigung des Landes bestimmt und dürfen dementsprechend außerhalb der Landesgrenze nur insoweit verwendet werden, als es die örtlichen Grenzverhältnisse und die strategische Verteidigung des Landes erheischen.

Sofern in einem Kriege das Land nicht unmittelbar bedroht wäre, wohl aber vom Gesamtinteresse der Reichsverteidigung die Mitwirkung der Landesjäger erheischt würde, kann ausnahmsweise eine Verwendung derselben außer Landes mit Zustimmung der Landtage und nur bei Gefahr im Verzuge gegen nachträgliche Mitteilung an die Landtage vom Kaiser angeordnet werden.

Im Frieden können die Landesjäger auch zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern verwendet werden.

§ 8.

Von der gefürsteten Grafschaft Tirol und dem Lande Borsarlberg ist nebst den nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes für die gemeinsame Wehrmacht entfallenden Rekruten für die

Landeschützen eine Rekrutenzahl im gleichen Verhältnis zur Bevölkerungsziffer zu stellen, wie sich das gesetzlich bestimmte Rekrutenkontingent der Landwehr zur Bevölkerungsziffer der übrigen im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder verhält.

Nach obigen Bestimmungen beziffert sich das Rekrutenkontingent für die Landeschützen für das Jahr 1912 mit 770, für das Jahr 1913 mit 830, für das Jahr 1914 mit 882, für das Jahr 1915 mit 930, für das Jahr 1916 mit 967, für das Jahr 1917 und die folgenden Jahre mit jährlich 1004 Mann.

Im Falle einer Erhöhung der Gesamtziffer des Rekrutenkontingentes der Landwehr der übrigen im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder oder einer Änderung der im ersten Absatze erwähnten, auf Grund der Volkszählung festgestellten Bevölkerungsziffern kommt die Festsetzung des Rekrutenkontingentes der Landeschützen der Landesgesetzgebung zu.

Die Organisation der aus den Rekruten des gemeinsamen Heeres sowie der Landeschützen zu bildenden Truppen wird vom Kaiser bestimmt.

§ 9.

Die regelmäßige Dienstpflicht der Landeschützen dauert:

- a) im allgemeinen zwei Jahre im Präsenzdienste und zehn Jahre in der Reserve;
- b) bei der Kavallerie, dann
- c) bei den Formationen mit zweijähriger Präsenzdienstzeit für eine dem budgetmäßig festgestellten Stande an Unteroffizieren entsprechende Mannschaftszahl, in welche die den Präsenzdienst bei diesen Formationen freiwillig fortsetzenden Unteroffiziere sowie die daselbst nach § 19 des Wehrgesetzes freiwillig Eingetretenen mit dreijähriger Präsenzdienstpflicht einzurechnen sind, drei Jahre im Präsenzdienst und sieben Jahre in der Reserve;
- d) für die in die Ersatzreserve Eingeteilten zwölf Jahre.

Personen, die aus dem gemeinsamen Heere zu den Landeschützen überseht wurden, ist der schon abgeleistete Teil der Dienstpflicht einzurechnen; auch dürfen sie zu keiner längeren als der ihnen vor der Übersehung obliegenden Gesamtdienstpflicht verhalten werden.

1

§ 10.

Die Bestimmungen des Wehrgesetzes vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 128, und die Bestimmungen der Wehrvorschriften haben, insoweit sie sich auf die Landwehr beziehen und nicht durch das gegenwärtige Landesgesetz eine Änderung erfahren, auch rücksichtlich der Landesschützen Anwendung zu finden.

§ 11.

Hinsichtlich der Waffen-(Dienst-)übungen finden die Bestimmungen des § 48, Punkt 1, 4 und 5 des Wehrgesetzes auf die Landesschützen sinngemäß Anwendung.

Personen, die aus dem gemeinsamen Heere zu den Landesschützen überseht wurden, dürfen jedoch bei diesen nur zu jener Anzahl von Waffen-(Dienst-)übungen herangezogen werden, zu der sie in dem betreffenden Teile des gemeinsamen Heeres verpflichtet gewesen wären.

Jene Landesschützen, die nachweisen, die nach der geltenden Schießstandsordnung vorgeschriebenen Pflichten der Standsschützen durch fünf Jahre erfüllt zu haben, sind von der vorletzten Waffenübung und jene Landesschützen, die die Erfüllung der erwähnten Standsschützenpflichten durch weitere fünf Jahre nachweisen, nicht Ersatzreservisten sind und auch nicht gleichzeitig auf die Begünstigung des § 48, siebenter Absatz des Wehrgesetzes Anspruch besitzen, auch von der letzten Waffenübung gegen Anmeidung zu entheben.

§ 12.

Die Personen der Landesschützen sind je nach ihrer Standesgruppe, nach Charge und Rang den entsprechenden Personen der gemeinsamen Wehrmacht gleichgestellt und haben auf dieselben Gebühren Anspruch.

Die allgemeinen Dienst- und Distinktionsabzeichen der Chargen, die Ausrüstung und Bewaffnung, Dienst- und Exerziervorschriften der Landesschützen haben jenen des gemeinsamen Heeres zu entsprechen.

§ 13.

Die Kommandosprache der Landesschützen ist jene des gemeinsamen Heeres.

§ 14.

Auf die Versorgung der Landesschützen sowie ihrer Witwen und Waisen finden die für die Militärversorgung geltenden Bestimmungen Anwendung.

§ 15.

Die Einberufung und Mobilmachung der gesamten Landesschützen oder eines Teiles derselben erfolgt auf Befehl des Kaisers unter Gegenzeichnung des verantwortlichen Ministers für Landesverteidigung.

§ 16.

Der Landsturm steht als integrierender Teil der bewaffneten Macht (§ 1) unter völkerrechtlichem Schutze.

§ 17.

Zum Landsturm sind alle nach Tirol oder Vorarlberg zuständigen, wehrfähigen Staatsbürger, die weder der gemeinsamen Wehrmacht noch den Landesschützen (Landwehr) angehören, vom Beginne des Jahres, in dem sie ihr 19. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in dem sie ihr 42. Lebensjahr vollstreckt haben, verpflichtet.

Die Landsturmpflichtigen werden in zwei Aufgebote eingeteilt.

In das erste Aufgebot gehören alle vorerwähnten wehrfähigen Staatsbürger vom Beginne des Jahres, in dem sie das 19. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 37. Lebensjahr vollstreckt haben.

Das zweite Aufgebot umfaßt alle vorerwähnten wehrfähigen Staatsbürger vom 1. Jänner jenes Jahres, in dem sie das 38. Lebensjahr vollenden, bis 31. Dezember jenes Jahres, in dem sie das 42. Lebensjahr zurückgelegt haben, beziehungsweise bis zur Vollendung der Landsturmpflicht.

Im Falle vollstreckten dreijährigen regelmäßigen Präsenzdienstes (§ 9) entfallen jedoch die letzten zwei Jahre, im Falle vollstreckten vierjährigen regelmäßigen Präsenzdienstes in der Kriegsmarine die letzten fünf Jahre der regelmäßigen gesetzlichen Landsturmpflicht.

Der Landsturmpflicht nach Maßgabe der Wehrfähigkeit, und zwar bis zum vollendeten

60. Lebensjahre, unterliegen alle aus der Kategorie des Offiziers- und Militärbeamtenstandes in den Ruhestand oder das Verhältnis außer Dienst versetzten Personen, soferne sie nicht in den vorbenannten Teilen der bewaffneten Macht verwendet werden.

Die Landsturmpflicht erstreckt sich ferner — unbeschadet der früher im allgemeinen festgesetzten persönlichen Verpflichtungen — auf alle Körperschaften, die einen militärischen Charakter, beziehungsweise militärische Abzeichen tragen, einschließlich der k. k. Schießstände.

Das Personal der Gendarmerie-, Finanzwache- und Staatsforste ist zur Landsturmpflicht nach Maßgabe, als es die Kriegsverhältnisse erheischen und in soweit es die Dienstesrücksichten gestatten, heranzuziehen.

Landsturmpflichtige, die für die Beforgung der Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes oder Interesses unentbehrlich sind, können vom Landsturmdienste enthoben werden.

Freiwillig zum Dienste im Landsturm sich Meldende, die außerhalb der Heeres-, Landwehr- und Landsturmpflicht stehen, können nach Maßgabe ihrer Eignung in den Landsturm aufgenommen werden.

Hinsichtlich derjenigen, die auf Grund der §§ 11 und 12 des Wehrgesetzes vor dem Beginn der Landsturmpflicht freiwillig in den Präsenzdienst des gemeinsamen Heeres (Kriegsmarine) oder der Landwehr getreten sind, erstreckt sich die Landsturmpflicht nach der Erfüllung ihrer gesetzlichen Gesamtdienstpflicht noch auf die unmittelbar folgenden zehn Jahre.

§ 18.

Der Landsturm darf nur im Falle und für die Dauer einer kriegerischen Bedrohung oder eines ausgebrochenen Krieges zum Dienste aufgeboden werden.

Die Aufbietung des Landsturmes geschieht auf Befehl des Kaisers, im Wege des Ministers für Landesverteidigung in jenem Umfange, als es die Interessen der Verteidigung des Landes erfordern.

Die Verwendung des aufgebodenen Landsturmes erfolgt in der vom Kaiser bestimmten Organisation. Für diese Verwendung hat die

im § 7, zweiter und dritter Absatz für die Verwendung der Landeschützen normierte Beschränkung zu gelten.

Sofern nicht die Inanspruchnahme sämtlicher landsturmpflichtiger Jahrgänge erfordert wird, hat dieselbe, insoweit es die militärischen Rücksichten gestatten, in allen Kategorien (§ 17) mit den jüngsten Altersklassen zu beginnen.

Wenn während des Krieges zur Erhaltung des systemisierten Standes der von Tirol und Vorarlberg zum gemeinsamen Heere und zu den Landeschützen gesetzmäßig beizustellenden Truppen (§ 8) die Ersatzreserven nicht ausreichen, können ausnahmsweise, nach Maßgabe und für die Dauer des unumgänglichen Kriegesbedarfes, Landsturmpflichtige, einschließlich der aus der Dienstpflicht des gemeinsamen Heeres und der Landeschützen Entlassenen, vom ersten Aufgebote zu obigem Zwecke herangezogen werden. Diese Landsturmmänner sind jedoch bei Beendigung des Krieges sofort zu entlassen.

Diese Heranziehung hat innerhalb der nach dem jeweiligen Erfordernisse zu bestimmenden Kategorien, nämlich der aus der Dienstpflicht des gemeinsamen Heeres und der Landeschützen Entlassenen und der übrigen Landsturmpflichtigen mit den jüngsten Altersklassen zu beginnen.

Nach Maßgabe und für die Zeit des Bedarfes im Kriege können Landsturmpflichtige auch zur Gendarmerie eingeteilt werden.

§ 19.

Nachdem das Landsturmaufgebot ergangen ist, unterstehen die Personen des Landsturmes vom Tage ihrer Einberufung zur Dienstleistung bis zu jenem ihrer Beurlaubung oder der Auflösung des Aufgebotes den Militärstrafgesetzen und Disziplinarvorschriften in demselben Umfange wie die Personen der Landeschützen.

§ 20.

Diejenigen Landsturmpflichtigen, die Angehörige des gemeinsamen Heeres, der Kriegsmarine, Landeschützen (einschließlich Ersatzreserven) oder der Gendarmerie waren sowie sonstige Landsturmpflichtige, die für den Fall der Aufbietung des Landsturmes zu besonderen Dienstleistungen designiert und zu solchem Zwecke mit Widmungskarten betheilt werden, sind verpflichtet, sich einmal in jedem Jahre zu einem,

unter Bedachtnahme auf die Erwerbsverhältnisse im allgemeinen, anzuberaumenden Zeitpunkte bei der Gemeindevorstellung des Aufenthaltsortes vorzustellen; sofern die Gemeindevorstellungen ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nicht entsprechen oder die Meldung zur Konstatierung der Tauglichkeitsverhältnisse notwendig sein sollte, hat die Vorstellung bei der mit Berücksichtigung des Aufenthaltsortes zu bestimmenden Person oder Behörde zu erfolgen. Hierfür darf nicht mehr als ein Tag in Anspruch genommen werden. Für die im Ausland lebenden, oben erwähnten Landsturmpflichtigen ist die schriftliche Meldung der persönlichen Vorstellung gleichzuhalten.

Der Minister für Landesverteidigung kann überhaupt unter besonderen Verhältnissen einzelnen Personen gestatten, die Meldung schriftlich zu bewirken.

Mit Widmungsarten beteilte Landsturmpflichtige sind überdies verpflichtet, jede Veränderung ihres ordentlichen Wohnsitzes innerhalb 30 Tagen der berufenen Behörde persönlich oder schriftlich zu melden.

Bei Übertretungen vorstehender Meldvorschriften haben die Strafbestimmungen der §§ 73 und 75 des Gesetzes vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 128, sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 21.

Die Landsturmänner und ihre Offiziere tragen während der Zeit ihrer Verwendung, insoweit sie nicht militärisch bekleidet, bewaffnet und ausgerüstet sind, ein gemeinsames, auf Entfernung erkennbares Abzeichen, die Offiziere und Unteroffiziere überdies die militärischen Ehren- und Unterscheidungszeichen.

Die mit kaiserlicher Genehmigung schon im Frieden organisierten bewaffneten Körperschaften sowie die k. k. Schießstände haben das Recht, ihre Bekleidung, Ausrüstung und Organisation, mit Vorbehalt kaiserlicher Bestätigung ihrer Kommandanten und Offiziere, auch im Landsturmdienste beizubehalten.

§ 22.

Hinsichtlich der Belohnungen und Auszeichnungen, des Anspruches auf Transport, Unterkunft, Geld- und Naturalienverpflegung, Behandlung in Verwundungs- und Erkrankungsfällen, sowie auch Versorgung, mit Inbegriff der Hinterbliebenen, haben für den Landsturm dieselben

Bestimmungen wie für die Landesschützen in entsprechender Weise zu gelten.

§ 23.

Die Sturmrollen, in denen die landsturmpflichtigen Personen nach Altersklassen, von der ältesten abwärts, verzeichnet werden, sind von den Gemeindevorstellungen unter Mitwirkung der Matrifeldführer anzulegen und evident zu halten.

§ 24.

Dieses Gesetz, durch das die Gesetze vom 10. März 1895, L. G. Bl. Nr. 16 und vom 16. Dezember 1908, L. G. Bl. Nr. 1 von 1909, außer Wirksamkeit gesetzt werden, tritt mit dem Tage seiner Kundmachung mit der Maßgabe in Kraft, daß

1. die zu diesem Zeitpunkte bereits assentierten Landesschützen hinsichtlich der Dauer ihrer ersten militärischen Ausbildung und ihrer Präsenz- und Gesamtdienstpflicht nach den bisherigen Bestimmungen zu behandeln sind, und
2. die zu diesem Zeitpunkte auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes vom 11. April 1889, R. G. Bl. Nr. 41, nach vollstreteter Dienstpflicht im gemeinsamen Heere zu den Landesschützen übersehten Gajisten, Offiziers-, Militärbeamtenaspiranten und Mannschaften der Spezialwaffen, Branchen und Anstalten im Falle eines Krieges nach Bedarf zur Verstärkung der entsprechenden Truppen, Branchen und Anstalten des gemeinsamen Heeres verwendet werden können.

§ 25.

Der Minister für Landesverteidigung ist mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

Beilage 50 A.

Erläuternde Bemerkungen.

Durch das Wehrgesetz vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 128, ist die jahrzehntelange Stagnation beseitigt worden, in der sich — im Gegensatz zu den anderen europäischen Staaten — die Ausgestaltung unserer bewaffneten Macht hinsichtlich ihrer personellen Mittel befunden hatte. Gleichzeitig hat dieses Gesetz, auf modernen Prinzipien aufgebaut, im Sinne vielfach geäußelter Wünsche der Interessententreise auch wesentliche Verbesserungen hinsichtlich des Begünstigungswesens gebracht.

Das neue Wehrgesetz bedingt nun auch eine Änderung des Landesverteidigungsgesetzes für Tirol und Vorarlberg.

Einerseits ist durch die in § 13 des Wehrgesetzes erfolgte neue Festsetzung der Rekrutenkontingente für die Landwehr der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, der in § 8 des Landesverteidigungsgesetzes vorgesehene Fall der Feststellung des Rekrutenkontingentes der Landeschützen nach dem Verhältnisse der Bevölkerungsziffer durch die Landesgesetzgebung eingetreten. Andererseits ergibt sich für die Landesgesetzgebung aus dem neuen Wehrgesetz und dem neuen Landwehrgesetz vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 129, die Konsequenz, die Bestimmungen des Landesverteidigungsgesetzes mit den neuen Prinzipien dieser Gesetze in Einklang zu bringen.

Innerhalb dieses Rahmens war jedoch die Regierung bei Verfassung dieser Vorlage darauf bedacht, nicht nur die Privilegien beider Länder auf dem Gebiete der Landesverteidigung zu wahren, sondern auch den Wortlaut der Bestimmungen des bisherigen Landesverteidigungsgesetzes möglichst beizubehalten.

Bei der Redigierung der Vorlage ergab sich auch die Frage nach Beibehalt der Landesverteidigungsoberbehörde oder nach Ersatz derselben durch eine andere geeignete Einrichtung.

Die Landesverteidigungsoberbehörde hat sich als eine wertvolle Institution in einer Zeit erwiesen, in der die Landwehr- und Landsturmpflicht noch nicht ausgestaltet und letztere eine spezifische Besonderheit von Tirol und Vorarlberg war. Mit der Ausgestaltung des Wehrsystems in den erwähnten Belangen kam jedoch die Landesverteidigungsoberbehörde allmählich nicht mehr in die Lage, sich in ihrem vorgesehenen Wirkungsbereich nach allen Richtungen zu betätigen.

Die Neugestaltung dieser Institution könnte ihr nun wieder einen angemessenen Wirkungsbereich schaffen und die durch eine Vereinfachung ihrer Organisation freierwerdenden finanziellen Mittel würden eine weitere Dotierung des Schießstandswesens in Tirol und Vorarlberg ermöglichen.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend hat die Regierung, Anregungen aus autonomen Kreisen folgend, die „k. k. Landesverteidigungskommission für das Schießstandswesen und in Wehrangelegenheiten in Tirol und Vorarlberg“ in Aussicht genommen, der die wichtige Vorberatung der für die Landesgesetzgebung bestimmten Wehrvorlagen und ein mehrfacher Wirkungsbereich in Schießstandsangelegenheiten zugewiesen werden soll.

Zur Erläuterung einzelner Paragraphen wird Folgendes bemerkt:

Zu § 1.

Die Einschaltung im Punkte 1 bezüglich der Kriegsmarine trägt dem Prinzip der Wahl der Waffe bei freiwilligem Eintritte in die bewaffnete Macht Rechnung, während die Ergänzung im gleichen Punkte bezüglich der Gestütsbranche sich als eine Konsequenz des § 4 des Landwehrgesetzes darstellt, nach welchem nunmehr auch die Gestütsbranche zur Landwehr gehört.

Zu §§ 3 und 4.

Bezüglich der Organisation und des Wirkungsbereiches der k. k. Landesverteidigungskommission wird auf die vorstehenden allgemeinen Bemerkungen Bezug genommen.

Hier sei nur noch bemerkt, daß, entsprechend der Bedeutung dieser Kommission für das Schießstandswesen, nunmehr auch die Referenten des Tiroler und des Vorarlberger Landesoberstschützenmeisteramtes Mitglieder der Kommission sind.

Zu § 8.

Die im zweiten Absätze angeführten Kontingenzsiffern für die Landesbeschützen sind nach der aus dem bisherigen Landesverteidigungsgesetze übernommenen Bestimmung des ersten Absatzes unter Zugrundelegung der Kontingenzsiffern der Landwehr der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, welche letztere im § 13, vierter Absatz des Wehrgesetzes festgesetzt sind, berechnet.

Die Berechnung ist aus der Beilage zu ersehen.

Das Recht der Landesgesetzgebung zur Festsetzung des Rekrutenkontingentes der Landesbeschützen im Falle einer Erhöhung der Gesamtziffer des Rekrutenkontingentes der Landwehr der übrigen im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder bleibt nach der Vorlage gewahrt und wird auch auf den Fall einer Änderung der im ersten Absätze erwähnten, auf Grund der Volkszählung festgestellten Bevölkerungsziffern ausdrücklich ausgedehnt.

Zu § 10.

Die Zitierung der einzelnen Paragraphen des Wehrgesetzes im bisherigen § 10 hat sich für die Anwendung des Gesetzes in der Praxis als nicht zweckmäßig erwiesen; durch die aufrechterhaltene Einschränkung der Anwendung der Bestimmungen des Wehrgesetzes und der Wehrvorschriften rücksichtlich der Landesbeschützen nach zwei Richtungen, indem diese Bestimmungen sich auf die Landwehr beziehen müssen und nur insoweit Anwendung

finden, als sie nicht durch das gegenwärtige Landesgesetz eine Änderung erfahren haben, bleiben die in Betracht kommenden Rücksichten meritorisch vollkommen gewahrt.

Zu § 11.

Der durch das Wehrgesetz herbeigeführten Verringerung der Waffenübungspflicht wird durch die Zitierung der bezüglichen Bestimmungen Rechnung getragen.

Die Militärverwaltung hat sich auch, trotzdem die gegenwärtig unbedingt erforderliche intensive Ausbildung und Schulung des Mannes weitere Begünstigungen bezüglich der Waffenübungspflicht schwer durchführbar erscheinen läßt, entschlossen, die Begünstigungen der Standschützen, und zwar bezüglich beider Quinquennien, aufrechtzuerhalten. Eine Einschränkung tritt eben wegen der vorerwähnten Notwendigkeit einer intensiven Schulung der Nichtaktiven beim zweiten Quinquennium bezüglich der Ersatzreservisten ein.

Zu den §§ 17 und 18.

Die Einteilung des Landsturmes in zwei Aufgebote war schon im § 25, siebenter Absatz des bisherigen Landesverteidigungsgesetzes insofern meritorisch vorgesehen, als die auch im Landsturmgesetze begründete ausnahmsweise Heranziehung von Landsturmpflichtigen zur Ergänzung der Truppen des Heeres oder der Landwehr (Landeschützen) durch die Maximalgrenze des vollstreckten 37. Lebensjahres bestimmt war.

Bei den Friedensvorbereitungen für die Aufbietung und Einberufung des Landsturmes erscheint es nun von wesentlichem Vorteile, anstatt mit der vorerwähnten Umschreibung der Anführung des Lebensalters mit den im Landsturmgesetze vorgesehenen Begriffen „erstes“ und „zweites“ Aufgebot zu operieren, weshalb eine bezügliche Ergänzung in die Vorlage aufgenommen wurde.

Für die Verwendung des Landsturmes werden nunmehr die für die Verwendung der Landeschützen vorgesehenen Beschränkungen in vollkommen gleicher Weise normiert.

Die Anführung der k. k. Schießstände unter den landsturmpflichtigen Körperschaften ist konform den Bestimmungen des Entwurfes der k. k. Schießstandsordnung. Eine Heranziehung der k. k. Schießstände zur Entlastung der Truppen des gemeinsamen Heeres und der Landeschützen wird jedoch nur zu lokalen militärischen Diensten, so insbesondere zu Garnisons- und Wachdiensten, zur Sicherung von Eisenbahnen, von Telegraphen- und Telephonleitungen zc. erfolgen.

Zu § 24.

Die vorgesehenen Übergangsbestimmungen stimmen mit denen des Landwehrgesetzes überein.

Beilage 50 B.

Nachweisung

des Landwehr-Landeschützen-Rekrutenkontingentes für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder auf Grund der Volkszählungsergebnisse vom 31. Dezember 1910

Benanntlich	Die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ohne Tirol und Vorarlberg	Tirol und Vorarlberg	Zusammen	Anmerkung
I. Rechtliche Bevölkerung	27,246.641	1,013.054	28,259.695	
II. Normales Landwehr-(Landeschützen) Kontingent				
für das 1. Jahr	20.715	770	21.485	
" " 2. "	22.316	830	23.146	
" " 3. "	23.717	882	24.599	
" " 4. "	25.018	930	25.948	
" " 5. "	26.019	967	26.986	
" " 6. " und die folgenden Jahre	26.996	1.004	28.000	

Berechnung der Landeschützenkontingente für Tirol und Vorarlberg:

$$x: \left(\begin{array}{c} \text{Bevölkerung} \\ \text{Tirol und Vorarlberg} \end{array} \right) = \left(\begin{array}{c} \text{Gesegl. Landw. = Kontingent} \\ \text{ohne Tirol und Vorarlberg} \end{array} \right) : \left(\begin{array}{c} \text{Bevölkerung aller Reichsratsländer} \\ \text{ohne Tirol und Vorarlberg} \end{array} \right)$$